

STEFAN KOPP

Gute Hirten und wahre Väter. Das Bischofsamt im Spiegel des Versprechens des Erwählten bei der Bischofsweihe

In seiner Predigt zur Bischofsweihe des Paderborner Weihbischofs Hubert Benbrinker am 15. Juni 2008 betonte Erzbischof Hans-Josef Becker die Aufgabe der Bischöfe, „aus dem Geist der Fußwaschung den Hirtenstab zu erheben und den Dienst des Herrn als Bischof auszuüben“, denn Jesus habe „die Natur der Autorität radikal geändert“ und als ihr Herr seinen Jüngern einen „Sklavendienst“ erwiesen. Damit hob er besonders die Dienstfunktion des Bischofsamtes hervor, die aber „in allererster Linie nicht der Kirche, sondern Christus selbst – und nur so der Kirche“ – gelte. So charakterisierte er den Bischof primär als Diener Christi und erst dadurch als Diener der Menschen.¹

Diese inhaltliche Akzentuierung des bischöflichen Auftrags als Dienst dürfte sicher die Zustimmung von Papst Franziskus finden, der Priester und Bischöfe wie überhaupt alle Evangelisierende schon mehrfach dazu aufgefordert hat, als Hirten den „Geruch der Schafe“² anzunehmen, das heißt, geistliche Menschen ohne Berührungängste zu sein, sich wirklich für die Mitmenschen einzusetzen und ihren Lebensweg aus der Kraft des Evangeliums in selbstloser Hingabe zu begleiten. Damit sieht er den Bischof ebenfalls als Diener, zunächst allerdings als Diener der Menschen und auf diese Weise als Diener Christi, was – in dieser Reihenfolge formuliert – an das Gleichnis vom Gericht des Menschensohnes über die Völker im Matthäusevangelium denken lässt, wo es heißt: „Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40). Im Bild des Hirten definiert Papst Franziskus wichtige Aufgaben des Bischofs und meint:

„Der Bischof muss immer das missionarische Miteinander in seiner Diözese fördern, indem er das Ideal der ersten christlichen Gemeinden verfolgt, in denen die Gläubigen ein Herz und eine Seele waren (vgl. Apg 4,32). Darum wird er sich bis-

¹ Zitate aus: „Aus dem Geist der Fußwaschung den Dienst als Bischof tun“, in: <http://www.erzbistum-paderborn.de/38-Nachrichten/7911,%84Aus-dem-Geist-der-Fu%DFwaschung-den-Dienst-als-Bischof-tun%93.html> (Zugriff: 29. Juni 2017).

² Zur Rede vom „Geruch der Schafe“ vgl. Papst FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*. Über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute vom 24. November 2013, in: AAS 105 (2013) 1019-1137 (dt. VApSt 194), Nr. 24.

weilen an die Spitze stellen, um den Weg anzuzeigen und die Hoffnung des Volkes aufrecht zu erhalten, andere Male wird er einfach inmitten aller sein mit seiner schlichten und barmherzigen Nähe, und bei einigen Gelegenheiten wird er hinter dem Volk hergehen, um denen zu helfen, die zurückgeblieben sind, und – vor allem – weil die Herde selbst ihren Spürsinn besitzt, um neue Wege zu finden.“³

Bischöfe stehen für den Papst also in besonderer Weise im Dienst an den ihnen Anvertrauten und haben eine eminente Verantwortung für die Förderung des Lebens der Kirche. Was aber von ihnen heute erwartet wird, ist sehr unterschiedlich und als „Wunschliste“ diverser Akteure – nach menschlichem Ermessen – häufig auch überfordernd. Doch (gefühlte) Überforderung angesichts der Fülle von Aufgaben und Erwartungen muss nicht zu Resignation führen, wenn im Blick auf die Erfordernisse der Zeit bewusst Prioritäten gesetzt werden. Wichtig ist dabei aus theologischer Sicht, dass Neuakzentuierungen des Bischofsbildes nicht nach rein pragmatischen Gesichtspunkten, sondern mit Blick auf biblische, historische und systematisch-theologische Grundlagen erfolgen. Eine reiche Quelle für Theologie und Spiritualität des geistlichen Dienstamtes ist die Weiheliturgie selbst. In ihrer Entwicklung können inhaltliche Grundlinien herausgearbeitet und theologische Akzentuierungen analysiert werden.

Dies geschieht in diesem Beitrag vor allem mit Blick auf das Versprechen, das der Erwählte im Rahmen der Liturgie der Bischofsweihe am Beginn der Weihehandlung nach der Homilie gibt. Im Unterschied zu den erst seit 1968 bestehenden Fragen zu Priester- und Diakonenweihe⁴ handelt es sich dabei um ein sehr altes liturgisches Element, dessen Ursprünge schon im frühen Mittelalter liegen und das in dieser Form bereits seit mehr als einem Jahrtausend Teil der römischen Ordinationsliturgie ist.⁵ Ein Vergleich der Fragen zur Bi-

³ Ebd. Nr. 31.

⁴ Zu den Fragen im Rahmen der Priesterweihe vgl. KOPP, Stefan: „... besonders die Sakramente der Eucharistie und der Versöhnung ...“. Zu einer „Reform der Reform“ der Priesterweihe nach dem II. Vatikanischen Konzil, in: Liturgisches Jahrbuch 66 (2016) 150-168. Eine nähere liturgiewissenschaftliche Untersuchung der Fragen zur Diakonenweihe im erneuerten Pontifikale steht bisher noch aus.

⁵ Vgl. dazu den instruktiven Überblick in: FEULNER, Hans-Jürgen: Anmerkungen zur Ordination des Bischofs nach dem erneuerten Pontifikale, in: HAUNERLAND, Winfried u.a. (Hg.): *Manifestatio Ecclesiae*. Studien zu Pontifikale und bischöflicher Liturgie. FS Reiner Kaczynski (Studien zur Pastoralliturgie 17), 161-188, hier: 176. – Allgemein zum Bischofsamt in Theologie, Liturgie und Verkündigung vgl. weitere Beiträge in *Manifestatio Ecclesiae* und *COLLEGIUM AMBROSIANUM* (Hg.): *Sanctus Ambrosius*. Im Gedenken an die Bischofsweihe des heiligen Ambrosius von Mailand am 7. Dezember 374 vor 1600 Jahren. Stuttgart 1974; RICHTER, Klemens: Die Ordination des Bischofs von Rom. Eine Untersuchung zur Weiheliturgie (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 60), Münster 1976; SANTANTONI, Antonio: *L'ordinazione episcopale*. Storia e teologia dei riti dell'ordinazione nelle antiche liturgie dell'occidente (*Studia Anselmiana* 69 = *Analecta liturgica* 2), Rom 1976; SANDERS, Wilm (Hg.): *Bischofsamt – Amt der Einheit*. Ein Beitrag zum ökumenischen Gespräch, München 1983; KÜPPERS, Kurt: *Die literarisch-theologische Einheit von*

schofsweihe im *Pontificale Romanum* von 1595/96 bis 1961/62 mit den nach dem II. Vatikanischen Konzil erneuerten Pontifikalienausgaben kann Akzentverschiebungen im Bischofsbild des 20. Jahrhunderts verdeutlichen und Perspektiven für eine heute angemessene Sicht auf das Bischofsamt eröffnen.

1. ZUR GESCHICHTE DES EXAMENS IM RAHMEN DER BISCHOFSSWEIHE

Zum ersten Mal nachweisbar ist eine so genannte *Examinatio* bei der Bischofsweihe im Pontifikale von Cahors aus dem 9. Jahrhundert.⁶ Textlich geht diese *Examinatio* teilweise auf den Prolog der *Statuta ecclesiae antiqua*, einer kirchenrechtlichen Sammlung aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, zurück⁷ und gehörte ursprünglich zu einer ausführlicheren Befragung am Vorabend der Bischofsweihe.⁸ Mit der Aufnahme dieses liturgischen Elements aus dem Pontifikale von Cahors in das *Pontificale Romano-Germanicum*⁹ – die

Eucharistiegebet und Bischofsweihegebet bei Hippolyt, in: Archiv für Liturgiewissenschaft 29 (1987) 19-30; DROBNER, Hubertus R.: „Für euch bin ich Bischof“. Die Predigten Augustins über das Bischofsamt (Sermones 335/K, 339, 340, 340/A, 383 und 396). Einleitung und Übersetzung (Augustinus – heute 7), Würzburg 1993; MAAS-EWERD, Theodor: Die Liturgie der Bischofsweihe. Was sie bedeutet und wie sie gefeiert wird, in: Klerusblatt 79 (1999) 9-11; KUNZLER, Michael: Das väterliche Amt (LG 21). Gedanken zum väterlichen Charakter des bischöflichen Dienstes, in: LIGGENSTORFER, Roger; MUTH-OELSCHNER, Brigitte (Hg.): (K)Ein Koch-Buch. Anleitungen und Rezepte für eine Kirche der Hoffnung. FS Kurt Koch, Fribourg 2000, 159-180; WOOD, Susan K.: Sacramental Orders (Lex Orandi Series), Colledgeville 2000, 28-63; COMMUNITAS SANCTI LUDGERI (Hg.): Seid Zeugen des Glaubens. Gedenken an die Bischofsweihe am 30. März 805 im Dom zu Köln durch Erzbischof Hildibold, Essen 2005; OHLY, Christoph: Hirten, Diener und wahre Väter. Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche ‚Christus Dominus‘, in: BRANTL, Johannes u.a. (Hg.): Das Zweite Vatikanische Konzil. Beschlüsse – Ideen – Personen, Trier 2016, 88-92.

⁶ Vgl. Pontifikale von Cahors, fol. 62v-67v (ed. LEROQUAIS, Victor: Les Pontificaux manuscrits des bibliothèques publiques de France II. Étude et description, Paris 1937, 110). – Vgl. dazu auch SANTONINI: L'ordinazione episcopale (Anm. 5) 126-135.

⁷ Vgl. *Statuta ecclesiae antiqua*, 75-76 (ed. MUNIER, Victor: *Les statuta ecclesiae antiqua*. Édition, études critiques [Bibliothèque de l'Institut de Droit Canonique de l'Université de Strasbourg 5], Paris 1960); DERS.: *Concilia Galliae a. 314-506* [Corpus Christianorum. Sonderbände 148], Turnhout 1963, 162-188. – Vgl. dazu auch BOTTE, Bernard: Le Rituel d'ordination des „Statuta Ecclesiae antiqua“, in: *Recherches de théologie ancienne et médiévale* 11 (1939) 223-241.

⁸ Vgl. *Ordo Romanus*, 34,22-31 (ed. ANDRIEU, Michel: *Les Ordines Romani du haut moyen âge III. Les textes [suite] [Ordines XIV-XXXIV] [Spicilegium sacrum Lovaniense. Études et documents, fascicule 24]*, Louvain 1951, 608-611). – Zur Bedeutung der *Statuta ecclesiae antiqua* für die Entwicklung des Ritus der Bischofsweihe, besonders des Bischofsweiheexamins vgl. KLEINHEYER, Bruno: Die Priesterweihe im römischen Ritus. Eine liturgiehistorische Studie (Trierer Theologische Studien 12), Trier 1962, 89-93.

⁹ Vgl. *Pontificale Romano-Germanicum* 63,12-15 (ed. VOGEL, Cyrille; ELZE, Reinhard: *Le Pontifical romano-germanique du dixième siècle. Le texte I [NN. I-XCVIII]* [Studi e testi 226], Vatikan 1963, 207-211).

einleitenden Rubriken der *Examinatio* beziehen sich hier ausdrücklich auf die gallikanische Liturgietradition¹⁰ – verbreitete es sich ab dem 10. Jahrhundert in der gesamten lateinischen Kirche und gelangte so – textlich praktisch unverändert¹¹ – auch in das erste nachtridentinische *Pontificale Romanum* von 1595/96, das für die gesamte Kirche verpflichtend wurde.¹² Die nachfolgenden Ausgaben des *Pontificale Romanum*¹³ enthielten das nun so genannte *Examen* im Rahmen der Feier der Bischofweihe bis zur letzten Auflage vor dem II. Vatikanischen Konzil von 1961/62¹⁴ inhaltlich unverändert.

¹⁰ Zum gallikanischen Bezug dieses liturgischen Elements heißt es in den einleitenden Rubriken: „Incipit examinatio in ordinatione episcopi secundum Gallos“ (*Pontificale Romano-Germanicum* 63,12 [ed. VOGEL/ELZE: *Le Pontifical romano-germanique* (Anm. 9) 207]).

¹¹ Die wenigen Veränderungen sind inhaltlich nicht substanziell und werden daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft. Beispielsweise fällt eine zusätzliche Frage nach Treue und Unterwerfung gegenüber der Mainzer Kirche auf, die im *Pontificale Romano-Germanicum* dem Erwählten nach der Frage von Treue und Unterwerfung dem Papst gegenüber gestellt wird, die im späteren, gesamtkirchlich gültigen *Pontificale Romanum* von 1595/96 aber wegfällt, da sie hier nicht mehr sachgemäß ist.

¹² Vgl. *Pontificale Romanum* Clementis VIII. Pont. Max. iussu restitutum atque editum, Rom 1595, 82-85 (ed. SODI, Manlio; TRIACCA, Achille Maria: *Pontificale Romanum. Editio Princeps* [1595-1596] [Monumenta Liturgica Concilii Tridentini 1], Vatikanstadt 1997, 89-92). Im Zuge der nachtridentinischen Liturgiereform wurde zur Erstellung eines erneuerten *Pontificale Romanum* eine Kommission für die Verbesserung von Fehlern und Irrtümern eingesetzt und programmatisch eine Rückkehr zur römischen Liturgietradition verfolgt. Dabei wurden neben dem Aspekt der Tradition verstärkt auch Eintracht und Einheit als Maßstäbe für die Reform des *Pontificale Romanum* definiert. Auf Titel- und Schlussseite des liturgischen Buches scheint die Jahreszahl 1595 auf, während die päpstliche Approbationsbulle *Ex quo in Ecclesia Dei* auf den 10. Februar 1596 datiert. Im Unterschied zu den Ausnahmeregelungen bei den nachtridentinischen Neueditionen von Brevier und Missale, nach denen mindestens 200-jährige liturgische Eigentraditionen weitergeführt werden konnten, verbietet die Veröffentlichungsbulle zum *Pontificale Romanum* 1595/96 die Verwendung anderer Pontifikalienausgaben ausdrücklich und verlangt die verpflichtende Übernahme des *Pontificale Romanum* für die gesamte Kirche. – Vgl. dazu HAUNERLAND, Winfried: Einheitlichkeit als Weg der Erneuerung. Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Reform der Liturgie, in: KLÖCKENER, Martin; KRANEMANN, Benedikt (Hg.): *Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes* (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 88.1), Münster 2002, 436-465, hier: v.a. 452-453.

¹³ Zur Geschichte des Buchtyps vgl. KLÖCKENER, Martin: Die Liturgie der Diözesansynode. Studien zur Geschichte und Theologie des „Ordo ad Synodum“ des „Pontificale Romanum“. Mit einer Darstellung der Geschichte des Pontifikales und einem Verzeichnis seiner Drucke (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 68), Münster 1986, 3-38; DERS.: Das Pontifikale. Ein Liturgiebuch im Spiegel seiner Benennungen und der Vorreden seiner Herausgeber, zugleich Würdigung und Weiterführung einer Studie von Marc Dykmans, in: *Archiv für Liturgiewissenschaft* 28 (1986) 396-415; DERS.: Das Pontifikale als liturgisches Buch, in: HAUNERLAND: *Manifestatio Ecclesiae* (Anm. 5) 79-127.

¹⁴ Vgl. *Pontificale Romanum. Pars Prima* (Editio typica), Rom 1962, 64-67 (ed. SODI, Manlio; TONIOLO, Alessandro: *Pontificale Romanum. Editio typica* 1961-62 [Monumenta Liturgica Piana 3], Vatikanstadt 2008, 64-67).

Diese letzte Textfassung des Examens zur Bischofsweihe vor dessen umfassender Revision im 20. Jahrhundert bildet die Grundlage für die nachfolgenden Überlegungen. Neben dem lateinischen Originaltext findet sich in der Tabelle eine eigene deutsche Übersetzung des Textes, da es davon nie eine amtliche liturgische Übersetzung gab.¹⁵ Der längere einleitende Teil des Examens („Antiqua sanctorum Patrum ...“) wurde mit folgendem Satz beantwortet: „Ita ex toto corde volo in omnibus consentire et obedire.“¹⁶ – „So will ich aus ganzem Herzen allem zustimmen und gehorchen.“ Auf die folgenden acht Fragen vor der Bischofsweihe lautete die Antwort schlicht: „Volo.“¹⁷ – „Ich will.“ Der neungliedrige Fragenkomplex des Examens wird durch einen Segenszuspruch abgeschlossen.¹⁸ Die daran anschließende Befragung des zum Bischofsamt Erwählten über seinen Glauben orientiert sich im Wesentlichen am Großen Glaubensbekenntnis und ist deshalb hier nicht eigens angeführt.¹⁹

¹⁵ Zu den ältesten (nichtamtlichen) deutschen Übersetzungen und Erklärungen wichtiger liturgischer Elemente bei der Bischofsweihe in ihrer Bedeutung für das Bischofsamt gehört eine Publikation anlässlich der Ernennung des ersten Bischofs von St. Gallen 1846. – Vgl. [OEHLER, Johann:] Die Bischofsweihe und Bischofswürde, dargestellt und erklärt aus dem Römischen Pontifikale. Zunächst für das Volk. Mit bischöflicher Approbation, St. Gallen 1847. Einerseits erfüllten Publikationen dieser Art eine ähnliche Funktion wie die im 19. Jahrhundert aufkommenden Volksmessbücher und stellten eine Brücke von der lateinischen Liturgiesprache zum persönlichen Mitvollzug der Gläubigen an der liturgischen Feier dar (vgl. dazu den Hinweis auf dem Titelblatt: „Zunächst für das Volk.“), andererseits diente darin die Liturgie der Bischofsweihe als eine Quelle für Theologie und Spiritualität des Bischofsamtes. Spätere nichtamtliche Übersetzungen der Ordinationsliturgie scheinen teilweise außerdem als eine Art Hilfszeremoniale für die Bischöfe gedient zu haben. Diese Vermutung legt eine Übersetzung nahe, die aus Anlass der Weihe des Freiburger Erzbischofs Wendelin Rauch (1948-1954) verfasst wurde. Darin sind in zwei Spalten die lateinische Originalfassung und eine nichtamtliche deutsche Übersetzung der liturgischen Texte sowie eine ausschließlich deutsche Übersetzung der Rubriken abgedruckt. Das Exemplar der Staatlichen Bibliothek Passau ist außerdem durch Hervorhebungen im Text und handschriftliche Notizen an den Seitenrändern (eines bischöflichen Zeremoniärs?) ergänzt, die Angaben zum Zeitpunkt des Herbeibringens von bischöflichen Insignien oder praktisch erforderlichen Gegenständen sowie zu diversen liturgischen Abläufen enthalten. – Vgl. dazu BECKER, Karl: Die Weihe des Bischofs. Nach dem Pontificale Romanum übersetzt und bearbeitet, Freiburg i.Br. ²1952 [Exemplar der Staatlichen Bibliothek Passau].

¹⁶ Pontificale Romanum 1962 (Anm. 14) 64.

¹⁷ Ebd. 64-65.

¹⁸ Der Segenszuspruch beinhaltet die Bitte an Gott um Gewährung alles Guten, Bewahrung und Bestärkung in aller Güte. Wörtlich lautet der Text: „Hæc omnia et cetera bona tribuat tibi Dóminus, et custódiat te atque corróboret in omni bonitáte“ (ebd. 65).

¹⁹ Vgl. ebd. 65-67.

Examen im Pontificale Romanum 1961/62	Eigene deutsche Übersetzung des Textes
<p><i>Antíqua sanctórum Patrum institútio docet et præcipit, ut is, qui ad Episcopátus Ordinem elígitur, ántea diligéntissime examinétur cum omni caritaté de fide sanctæ Trinitátis: et interrogétur de diversis causis et móribus, quæ huic regímíni cóngruunt ac necessária sunt retinéri secúndum Apóstoli dictum: Manus némini cito imposúeris. Et ut etiam is, qui ordinándus est, erudiátur, quáliter sub hoc regímíne constitútum opórteat conversári in Ecclesiá Dei; et ut ir-reprehensibiles sint, qui ei manus ordinátionis impónunt. Eádem itaque auctoritaté et præcepto, interrogámus te, dilectíssime frater, caritaté sincéra, si omnem prudéntiam tuam, quantum tua capax est natúra, divínæ Scriptúre sénsibus accommodáre volúeris.</i></p>	<p>Eine alte Satzung der heiligen Väter lehrt und schreibt vor, dass derjenige, der zum Bischofsstand erwählt wird, zuvor mit aller Sorgfalt und Liebe in seinem Glauben an die heilige Dreifaltigkeit geprüft werde und dass er befragt werde über die verschiedenen Umstände und Sitten, die für diesen Leitungsdienst angemessen und gemäß dem Wort des Apostels notwendigerweise einzuhalten sind, der sagt: Lege keinem vorschnell die Hände auf. Der Weiehekandidat ist auch zu unterweisen, wie er sich, eingesetzt in diesen Leitungsdienst, in der Kirche Gottes zu verhalten habe, damit diejenigen, die ihm die Hände zur Weihe auflegen, kein Tadel treffe. Kraft dieser Vollmacht und Vorschrift fragen wir daher dich, teuerster Bruder, mit aufrichtiger Liebe, ob du all deine Klugheit, wie sie deine Natur besitzt, für den Sinn der göttlichen Schriften aufwenden willst.</p>
<p><i>Vis ea, quæ ex divínis Scriptúris intéllegis, plebem, cui ordinándus es, et verbis docére et exémplis?</i></p>	<p>Willst du das, was du aus den göttlichen Schriften erkennst, dem Volk, für das du geweiht wirst, durch Wort und Beispiel lehren?</p>
<p><i>Vis traditiónes orthodoxórum Patrum ac decretáles Sanctæ et Apostólicæ Sedis constitutiónes veneránter suscipere, docére ac serváre?</i></p>	<p>Willst du die Überlieferungen der rechtgläubigen Väter sowie die Erlasse und Anweisungen des Heiligen und Apostolischen Stuhles ehrfürchtig annehmen, lehren und einhalten?</p>
<p><i>Vis beáto Petro Apóstolo, cui a Deo data est potéstas ligándi ac solvéndi, eiúsque Vicário Dómino nostro, Dómino N. Papæ N. suísque Successóribus, Románis Pontificibus, fidem, subiectioném et obediéntiam, secúndum canónicam auctoritatém, per ómnia exhibére?</i></p>	<p>Willst du dem heiligen Apostel Petrus, dem von Gott die Macht zu binden und zu lösen gegeben wurde, und dessen Stellvertreter, unserem Herrn, dem Herrn N. Papst N., und seinen Nachfolgern, den Römischen Päpsten, Treue, Unterwerfung und Gehorsam gemäß der kanonischen Autorität in allem erweisen?</p>
<p><i>Vis mores tuos ab omni malo temperáre et, quantum póteris, Dómino adiuvánte, ad omne bonum commutáre?</i></p>	<p>Willst du deine Lebensgewohnheiten von allem Bösen fernhalten und, wie du es vermagst, mit Gottes Hilfe vervollkommen?</p>
<p><i>Vis castitatém et sobrietatém cum Dei auxílio custodíre et docére?</i></p>	<p>Willst du mit Gottes Hilfe Keuschheit und Nüchternheit bewahren und lehren?</p>

<i>Vis semper in divinis esse negotiis mancipatus, et a terrenis negotiis vel lucris turpibus alienus, quantum te humana fragilitas consenserit posse?</i>	Willst du dich immer den göttlichen Dingen hingeben und den weltlichen Geschäften oder schändlichem Gewinn abgeneigt sein, soweit das in deiner menschlichen Schwäche möglich ist?
<i>Vis humilitatem et patientiam in teipso custodire et alios similiter docere?</i>	Willst du Demut und Geduld in dir selbst bewahren und die anderen ebenso lehren?
<i>Vis pauperibus et peregrinis omnibusque indigentibus esse propter nomen Domini affabilis et misericors?</i>	Willst du zu den Armen und Fremden und allen Notleidenden um des Namens des Herrn willen gütig und barmherzig sein?

Der einleitende Abschnitt des neungliedrigen Fragenkomplexes, wie er über ein Jahrtausend inhaltlich unverändert am Beginn des Bischofsweiheritus als *Examen* zur Klärung der Bereitschaft des Erwählten zur Übernahme des Amtes tradiert wurde, betont die Sorgfalt der Kirche in der Übertragung von Dienstämtern. Dabei kommt sowohl der Weihekandidat in den Blick, der sich in Glaube und Leben für den bischöflichen Dienst als geeignet erweisen müsse, als auch die Bischöfe in ihrer Verantwortung in der Auswahl der Amtsträger, denen das Wort aus 1 Tim 5,22 gelte: „Lege keinem vorschnell die Hände auf ...“

Was der programmatische Einleitungsteil im Einzelnen bedeutet, wird in den nachfolgenden acht Fragen deutlich, die dem zum Bischofsamt Erwählten gestellt werden. Der erste explizit thematisierte Aspekt der Verwirklichung des geistlichen Dienstes als Bischof nimmt auf die Heilige Schrift und ihre Verkündigung in Wort und Tat Bezug. Danach kommt die Tradition als zweite „Säule“ der göttlichen Offenbarung in den Blick, bevor die Anerkennung des päpstlichen Primats erfragt wird. Die restlichen fünf Fragen beziehen sich konkret auf Lebensführung und Charakter des ernannten Bischofs. Explizit werden von einem Bischof Keuschheit, Nüchternheit, Demut und Geduld verlangt. Er solle sich mehr um die geistlichen und weniger um die weltlichen Dimensionen seines Amtes kümmern und besonders den Armen, Fremden und allen Notleidenden in Güte und Barmherzigkeit zugetan sein. Mit dem letztgenannten Aspekt kommt eine in der kirchlichen Tradition wesentliche Dimension des Bischofsamtes in den Blick. Schon seit frühchristlicher Zeit wurde der Bischof häufig als *Pater pauperum*, als „Vater der Armen“, bezeichnet und damit seine besondere Verpflichtung für die kirchliche *Caritas* hervorgehoben.²⁰

²⁰ Vgl. dazu POMPEY, Heinrich: Der Bischof als „Pater pauperum“ in der Diakonieggeschichte der Kirche. *Ordo und Charisma in Verantwortung für die caritative Diakonie*, in: HILLENBRAND, Karl; NIEDERSCHLAG, Heribert (Hg.): *Glaube und Gemeinschaft* (FS Paul-Werner Scheele), Würzburg 2000, 339-361; jetzt auch: SCHNEIDER, Bernhard: *Christliche Armenfürsorge. Von den Anfängen bis zum Ende des Mittelalters. Eine Geschichte des Helfens und seiner Grenzen*, Freiburg i.Br. 2017, hier: v.a. 107-113. Schon die ersten ökumenischen Konzilien vertrauten dem Bischof die diakonische Sorge um die Armen an. So schrieb das

Die liturgiewissenschaftliche Literatur des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts gibt als hermeneutischen Schlüssel für das in diesem *Examen* entworfene Bischofsbild die Pastoralbriefe, besonders den Titusbrief, an²¹, in dem es zur charakterlichen Eignung für den bischöflichen Dienst heißt:

„Denn der Bischof muss unbescholten sein als Haushalter Gottes, nicht überheblich und jähzornig, kein Trinker, nicht gewalttätig, nicht habgierig, sondern gastfreundlich, das Gute liebend; besonnen, gerecht, fromm und beherrscht, einer, der sich an das zuverlässige Wort hält, das der Lehre entspricht, damit er in der Lage ist, in der gesunden Lehre zu unterweisen und die Widersprechenden zu überführen“ (1 Tit 1,7-9).

Vor dem Hintergrund dieser Kriterien wird man zusammenfassend sagen können, dass im *Examen* zur Bischofsweihe bis zum II. Vatikanischen Konzil neben der Frage der Rechtgläubigkeit des Kandidaten die disziplinäre Dimension des Amtes eine größere Rolle spielt als etwa theologische Aspekte.

2. ZUR ERNEUERUNG DER FRAGEN VOR DER BISCHOFSWEIHE IM 20. JAHRHUNDERT

In den nachkonziliar erneuerten Pontifikale-Faszikeln wurde die Form der Befragung vor dem Empfang der Bischofsweihe grundsätzlich beibehalten, jedoch gekürzt und inhaltlich neu konzipiert. Diese Beobachtung bestätigen auch die einschlägigen Schemata des von Papst Paul VI. eingesetzten *Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia* (CECSL), des Rats zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie. Darin heißt es etwa, das *Examen* vor der Bischofsweihe solle nach dem Grundsatz *non multa, sed multum* viel (Inhalt), aber nicht vielerlei (viele Einzelheiten) enthalten, das heißt kurz, prägnant, möglichst programmatisch sowie inhaltlich-theologisch anspruchsvoll und „auf der Höhe der Zeit“ sein (wörtlich: es soll den „conditionibus nostri temporis“ entsprechen).²²

Konzil von Chalkedon in *Canon 8* fest, dass der Bischof für die Armenhäuser verantwortlich sei. – Vgl. *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Bd. 1, 91.

²¹ Vgl. dazu etwa EISENHOFER, Ludwig: *Handbuch der katholischen Liturgik*, Bd. 2, Freiburg i.Br. 1933, 402. Dabei handelt es sich um eine Neubearbeitung des „Handbuchs der katholischen Liturgik“, das 1883 und 1890 von Valentin Thalhoffer verfasst wurde. – Zur liturgiewissenschaftlichen Bedeutung dieses Werks vgl. die Übersicht in: HAUNERLAND, Winfried: *Kirche, die den Glauben feiert. Zur Geschichte der deutschsprachigen Liturgiewissenschaft*, in: *Theologie und Glaube* 107 (2017) 215-230, hier: 220-221.

²² Vgl. dazu folgende Schemata: n. 102 (*De Pontificali*, 5) vom 10. September 1965, 20-21; n. 180 (*De Pontificali*, 12) vom 29. August 1966, 38 (Verweis auf Schema n. 102); n. 220 (*De Pontificali*, 15) vom 31. März 1967, 37 (wie Schema n. 180). Im *Quaesitum XVIII* von Schema n. 102 wird in diesem Sinne zusammenfassend gefragt: „Placetne Patribus, ut investigetur, quomodo examen Electi ex una parte aptius fiat conditionibus nostri temporis et ex

Sowohl in den lateinischen Fassungen von 1968²³ und 1990²⁴ als auch in den amtlichen deutschsprachigen Ausgaben des Pontifikale von 1971²⁵ und 1994²⁶ besteht das Versprechen des Erwählten bei der Bischofsweihe weiterhin aus einem neungliedrigen Fragenkomplex, wobei es – anders als beispielsweise bei den Fragen zur Priesterweihe – zwischen den beiden nachkonziliaren Pontifikaliengenerationen weder in der Reihenfolge noch bei der inhaltlichen Substanz der gestellten Fragen nennenswerte Unterschiede gibt.²⁷

altera parte brevius fiat?“ (Schema n. 102, 21) – Ein chronologisches Verzeichnis aller Schemata des CECSL bietet: MARINI, Piero: Elenco degli „Schemata“ del „Consilium“ e della Congregazione per il Culto divino“ (marzo 1964 – luglio 1975), in: *Notitiae* 18 (1982) 455-772, hier: 487-539. – Zur Vorbereitung und Durchführung der Reform des *Pontificale Romanum* durch das CECSL sowie zur Chronologie der Ereignisse vgl. die instruktive Übersicht in: BUGNINI, Annibale: Die Liturgiereform 1948-1975. Zeugnis und Testament. Deutsche Ausgabe hg. von Johannes Wagner unter Mitarbeit von François Raas, Freiburg i.Br. 1988, 740-756.

²³ Vgl. *Pontificale Romanum ex decreto Sacrosancti Œcumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum. De Ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi* (Editio typica), Rom 1968, 108-109. – Die Bischofsweihe von Johannes Joachim Degenhardt, dem späteren Erzbischof von Paderborn, am 1. Mai 1968 war die erste Bischofsweihe im erneuerten Ritus in Deutschland. – Vgl. dazu KAUL, Bettina: Vom Beobachter zum Akteur? Erste Schlaglichter auf die Rezeption der Liturgiereform im Erzbistum Paderborn, in: BÄRSCH, Jürgen; HAUNERLAND, Winfried (Hg.): *Liturgiereform und Bistum. Gottesdienstliche Erneuerung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil* (Studien zur Pastoralliturgie 36), 305-343, hier: 337-338.

²⁴ Vgl. *Pontificale Romanum ex decreto Sacrosancti Œcumenici Concilii Vaticani II renovatum auctoritate Pauli PP. VI editum Ioannis Pauli PP. II cura recognitum. De Ordinatione Episcopii, Presbyterorum et Diaconorum* (Editio typica altera), Rom 1990, 12-14.

²⁵ Vgl. *Liber de Ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi secundum Pontificale Romanum ex decreto Sacrosancti Œcumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum. Editio lingue germanicæ typica a conferentiis episcopaliibus regionis lingue germanicæ approbata*, Einsiedeln u.a. 1971, 62-64. Als einziges nachkonziliares Liturgiebuch für das deutsche Sprachgebiet trägt der erste deutschsprachige Pontifikale-Faszikel von 1971 damit einen lateinischen Titel. Ein *Unicum* unter den nach dem II. Vatikanischen Konzil erneuerten Büchern ist zudem, dass hier nur die gesprochenen Texte auf Deutsch, die Rubriken aber weiterhin in lateinischer Sprache abgedruckt sind. – Vgl. dazu auch KLÖCKNER: *Das Pontifikale als liturgisches Buch* (Anm. 13) 103.

²⁶ *Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Band I: Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone* (Zweite Auflage), hg. i.A. der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Trier 1994, 30-32.

²⁷ Vgl. dazu die tabellarische Übersicht zu den doch erheblichen textlichen Veränderungen bei den Fragen zur Priesterweihe in: KOPP: „... besonders die Sakramente der Eucharistie und der Versöhnung ...“ (Anm. 4) 157-158. Formal ist im Vergleich der zwei Pontifikaliengenerationen von 1968/1971 und 1990/1994 bemerkenswert, dass die unmittelbar nach dem Konzil erschienenen Ausgaben in der Reihenfolge einhellig der älteren Ordnung von Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe folgen, während die zweite Generation – ganz im Sinne der Konzilsdokumente – wohl stärker von der Theologie des Weihesakramentes her denkt und nun die Reihenfolge umkehrt. Der Titel des 1994 erschienenen deutschsprachigen Pontifikale-Faszikels lautet dementsprechend „Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone“.

Daher können als Grundlage der nachfolgenden Analyse im Wesentlichen ausschließlich die aktuell geltenden Ausgaben von 1990 und 1994 als Vergleichstexte zum vorkonziliaren Bischofsexamen herangezogen werden.

Die Antwort auf die ersten acht Fragen vor der Bischofsweihe lauten in den lateinischen Pontificalienausgaben von 1968 und 1990 „Volo“²⁸, was in den entsprechenden authentischen deutschsprachigen Fassungen von 1971 und 1994 mit „Ich bin bereit“²⁹ übersetzt wird. Nur auf die letzte Frage antwortet der zum Bischofsamt Erwählte jeweils mit „Volo, Deo auxiliante“³⁰, was der deutschen Übersetzung „Mit Gottes Hilfe bin ich bereit“³¹ entspricht. Abgeschlossen wird der Fragenkomplex vor der Bischofsweihe, indem der Hauptzelebrant sagt: „Gott selbst vollende das gute Werk, das er in dir begonnen hat.“³²

Promissio electi 1990	Versprechen des Erwählten 1994
<i>Antiqua sanctorum Patrum institutio praecipit, ut, qui Episcopus ordinandus est, coram populo interrogetur de proposito fidei servandae et muneris exsequendi.</i>	Von den Zeiten der heiligen Väter an verlangt es die Ordnung, dass sich der Bischof vor seiner Weihe inmitten der Kirche zu dem festen Vorsatz bekennt, den Glauben treu zu bewahren und sein Amt recht zu verwalten.
<i>Vis ergo, frater carissime, munus nobis ab Apostolis creditum et tibi per impositionem manuum nostrarum tradendum cum gratia Spiritus Sancti usque ad mortem explere?</i>	Daher frage ich dich, lieber Mitbruder: Bist du bereit, in dem Amt, das von den Aposteln auf uns gekommen ist und das wir dir heute durch Handauflegung übertragen, mit der Gnade des Heiligen Geistes bis zum Tod zu dienen?
<i>Vis Evangelium Christi fideliter et indesinenter praedicare?</i>	Bist du bereit, das Evangelium Christi treu und unermüdlich zu verkünden?
<i>Vis depositum fidei, secundum traditionem inde ab Apostolis in Ecclesia semper et ubique servatam, purum et integrum custodire?</i>	Bist du bereit, das von den Aposteln überlieferte Glaubensgut, das immer und überall in der Kirche bewahrt wurde, rein und unverkürzt weiterzugeben?
<i>Vis corpus Christi, Ecclesiam eius, aedificare et in eius unitate cum Ordine</i>	Bist du bereit, am Aufbau der Kirche, des Leibes Christi, mitzuwirken und zu-

Damit wird die Orientierung am *Cursus honorum* zugunsten einer stärkeren Betonung der Theologie des Weiheamtes aufgegeben, weshalb die Bischofsweihe ab 1990 aufgrund der hier verwirklichten Fülle des Weihesakramentes konsequenterweise vorangestellt wird.

²⁸ Pontificale Romanum 1968 (Anm. 23) 108-109; Pontificale Romanum 1990 (Anm. 24) 13-14.

²⁹ Pontifikale dt. 1971 (Anm. 25) 63-64; Pontifikale dt. 1994 (Anm. 26) 30-32.

³⁰ Pontificale Romanum 1968 (Anm. 23) 109; Pontificale Romanum 1990 (Anm. 24) 14.

³¹ Pontifikale dt. 1971 (Anm. 25) 64; Pontifikale dt. 1994 (Anm. 26) 32.

³² Ebd. Dem entspricht im *Pontificale Romanum* der Satz: „Qui coepit in te opus bonum, Deus, ipse perficiat“ (Pontificale Romanum 1990 [Anm. 24] 14).

<i>Episcopórum, sub auctoritate successoris beáti Petri Apóstoli, permanére?</i>	sammen mit dem Bischofskollegium unter dem Nachfolger des heiligen Petrus stets ihre Einheit zu wahren?
<i>Vis beáti Petri Apóstoli successorí obædiéntiam fidéliter exhibére?</i>	Bist du bereit, dem Nachfolger des Apostels Petrus treuen Gehorsam zu erweisen?
<i>Vis plebem Dei sanctam, cum ministris tuis presbyteris et diaconis, ut pius pater, fovére et in viam salutis dirígere?</i>	Bist du bereit, zusammen mit deinen Mitarbeitern, den Priestern und Diakonen, für das Volk Gottes wie ein guter Vater zu sorgen und es auf dem Weg des Heiles zu führen?
<i>Vis paupéribus et peregrínis omnibúsq; indigéntibus propter nomen Dómini affábilem et misericórdem te præbere?</i>	Bist du bereit, um des Herrn willen den Armen und den Heimatlosen und allen Notleidenden gütig zu begegnen und zu ihnen barmherzig zu sein?
<i>Vis oves errántes ut bonus pastor requírrere et ovili domínico aggregáre?</i>	Bist du bereit, den Verirrten als guter Hirte nachzugehen und sie zur Herde Christi zurückzuführen?
<i>Vis Deum omnipoténtem pro pópulo sancto indesinéter oráre et sine reprehénsiõe summi sacerdotii munus explére?</i>	Bist du bereit, für das Heil des Volkes unablässig zum allmächtigen Gott zu beten und das hohepriesterliche Amt untadelig auszuüben?

Die Anfangsworte des Einleitungsteils zum Versprechen des Erwählten („*Antiqua sanctorum Patrum ...*“) sind identisch mit den historischen Vorbildern und signalisieren auf diese Weise die Kontinuität der Tradition, die mit dem nachfolgenden Text fortgeschrieben wird. Aber schon die sprachlichen Adaptationen im ersten einleitenden Abschnitt der Befragung zeigen die inhaltliche Neuausrichtung dieses liturgischen Elementes im Sinne der Ekklesiology und Ämtertheologie des II. Vatikanischen Konzils. Nicht doktrinaire und disziplinäre Prüfung und Unterweisung des zum Bischofsamt Erwählten stehen dabei im Mittelpunkt, sondern eher die Frage nach der Bereitschaft des Kandidaten, sein Amt in Verantwortung gegenüber Gott und seiner Kirche auszuüben. Dabei prägen den sprachlichen Ausdruck mehr theologische als rein rechtliche Begriffe. Gegenüber dem älteren Text, in dem die biblische Praxis der Handauflegung in 1 Tim 5,22 zitiert wird, ist die Erwähnung der Handauflegung im Rahmen der liturgischen Feier neu und in dieser Form wohl eine Konsequenz aus den theologischen Klärungen zum sakramentalen Ritus der drei Weihestufen durch Papst Pius XII. (1939-1958). In seiner Apostolischen Konstitution *Sacramentum Ordinis* vom 30. November 1947 hatte er lehramtlich festgelegt, dass Handauflegung und Weihegebet die konstitutiven Elemente der Weihe sind, und nicht die *Traditio instrumentorum*, bei der Bischofsweihe also die Übergabe von Insignien und Evangeliar, wie dies seit dem Konzil von Florenz 1439 der kirchlichen Lehrmeinung entsprach.³³

³³ Vgl. Papst PIUS XII.: Apostolische Konstitution *Sacramentum Ordinis* vom 30. November 1947, in: AAS 40 (1948) 5-7.

Nach der Klärung der grundsätzlichen Bereitschaft des Erwählten, das Bischofsamt auszuüben, werden in derselben Reihenfolge wie in den Ausgaben des *Pontificale Romanum* bis 1962, jedoch sprachlich völlig neu gefasst die Fragen nach der Verkündigung des Evangeliums, der Weitergabe des Glaubensguts in kirchlicher Tradition sowie der Anerkennung der Kirche als Leib Christi unter der Leitung des Papstes gestellt. Wo bisher ausschließlich vom Gehorsam gegenüber dem Papst als Nachfolger des Apostels Petrus die Rede war, kommt jetzt in einer eigenen Frage die *Communio hierarchica* der Kirche in den Blick, die mit Hilfe paulinischer Theologie begrifflich als Leib Christi gefasst und deren Aufbau und Einheit als bischöfliche Aufgabe definiert ist. Dabei wird aber nicht einfach vom einzelnen Bischof, sondern ausdrücklich vom Bischofskollegium gesprochen, dem diese Sorge zusammen mit dem Papst besonders aufgetragen ist. Erst danach wird das – gegenüber dem *Examen* in dem bis 1968 geltenden *Pontificale Romanum* deutlich gekürzte – Gehorsamsversprechen gegenüber dem Papst geleistet.

Anstelle von Fragen, die sich vor allem auf die individuelle Persönlichkeit des zu weihenden Bischofs in seiner Lebensführung und seinem Charakter beziehen, thematisieren die vier letzten Bereitschaftserklärungen in den aktuell geltenden Pontifikalienausgaben stärker das theologische Verhältnis des Bischofs zur Kirche. Dabei wird der bischöfliche Dienst mit zwei Bildern verdeutlicht. Der Bischof solle – gemeinsam mit seinen Mitarbeitern, den Priestern und den Diakonen – wie ein guter Vater für das Heil des Volkes Gottes sorgen und die Herde des Herrn wie ein guter Hirte führen. Während das Schema 180 des CECSL von 1966 an dieser Stelle noch ausschließlich die Priester als Mitarbeiter des Bischofs erwähnt, zählt der Textentwurf in Schema 220 des CECSL von 1967 auch die Diakone als Teil des *Ordo* zu den Mitarbeitern des Bischofs und bildet so die textliche Grundlage für die sechste Frage vor der Bischofsweihe in den erneuerten Pontifikalienausgaben von 1968/1971 bzw. 1990/1994.³⁴

Damit wird nach der Erwähnung des Bischofskollegiums zum zweiten Mal deutlich gemacht, dass der Bischof nicht über der kirchlichen Gemeinschaft oder ihr isoliert gegenüber steht, sondern dass er zu ihr gehört und nur mit ihr und in ihr und so auch für sie lebt. Diese theologische Klärung lässt an das berühmte und oft zitierte Wort denken, das dem lateinischen Kirchenlehrer und Bischof von Hippo, Augustinus, zugeschrieben wird:

„Wo er [der Herr] mich schreckt, was ich für euch bin, tröstet er mich dort, was ich mit euch bin. Für euch bin ich nämlich Bischof, mit euch bin ich Christ.“³⁵

³⁴ Vgl. dazu Schema n. 180 (Anm. 22) 39 (im Exemplar des Deutschen Liturgischen Instituts in Trier sind die späteren textlichen Veränderungen bereits handschriftlich korrigiert) und Schema n. 220 (Anm. 22) 38.

³⁵ Der lateinische Originaltext lautet: „Ubi me terret, quod vobis sum, ibi me consolatur, quod vobiscum sum. Vobis enim sum episcopus: vobiscum sum christianus“ (Sancti Caesarii epi-

Nur die Frage nach der Sorge des Bischofs für Arme, Heimatlose und alle Notleidenden stammt nahezu unverändert aus den älteren liturgischen Quellen, bildet jedoch in den Pontifikalienausgaben seit 1968 nicht mehr den Abschluss der Bereitschaftserklärungen zur Bischofsweihe, sondern wird als siebte Frage gestellt. Daran schließt sich fast nahtlos ein Anliegen an, das dem Bischof besonders anvertraut ist, nämlich die Hirtensorge um die „Verirrten“. Mit Papst Franziskus kann damit eine Kirche „im Aufbruch“ verstanden werden, die nicht einfach selbstreferenziell bleibt, sondern bereit ist, „hinauszugehen aus der eigenen Bequemlichkeit und den Mut zu haben, alle Randgebiete zu erreichen, die das Licht des Evangeliums brauchen.“³⁶

Die letzte Bereitschaftserklärung zur Bischofsweihe thematisiert in hoher sprachlicher und inhaltlicher Dichte – und in gewisser inhaltlicher Nähe zur abschließenden Frage vor der Priesterweihe³⁷ – die (persönliche) Gottesbeziehung, die Bischöfe zum Heil der Menschen leben und sie gleichsam zu „Vorbetern“ ihrer Diözesen werden lassen sollen. Diese Frage bezieht sich damit auf die persönlich-spirituelle Basis des Weiehekandidaten, damit er als Bischof seine vielfältigen Aufgaben erfüllen kann, die ihm ekklesiologisch zukommen. Weil die Gleichförmigkeit mit Christus eine Lebensaufgabe ist, die nicht aus eigener Kraft gelingen kann, lautet hier die Antwort: „Mit Gottes Hilfe bin ich bereit.“³⁸

Nach dem alten Axiom *lex orandi – lex credendi* ist die Liturgie ein Ausdruck dessen, was die Kirche glaubt. Sie kann aber auch als Norm für die rechte Lebenspraxis (*lex vivendi*) angesehen werden.³⁹ Unter diesem Gesichtspunkt können die Fragen an den Weiehekandidaten richtungsweisend für ein theologisch und spirituell tragfähiges Bischofsbild im 21. Jahrhundert sein. Der Bischof kommt darin nicht als pragmatischer Organisator oder Manager seiner Diözese in den Blick, sondern vor allem als treuer Diener Christi und seiner Kirche, eifriger Verkünder des Evangeliums, hilfreicher Beistand aller Menschen, besonders der Notleidenden, aufmerksamer Hirte und gottverbundener Beter. Andere, individuell unterschiedliche Begabungen und Fähigkeiten des Bischofs können dieses theologische und spirituelle Fundament verstärken, aber nicht ersetzen.

scopi Arelatensis opera omnia nunc primum in unum collecta studio et diligentia D. Germani Morin, vol. I.2: Sermones seu admonitiones, Maredsous 1937, 874 = Corpus Christianorum Series Latina [1953] 919). Deutsche Übersetzung sowie Angaben zu Authentizität, Editionen, Übersetzungen, Inhalt und Aufbau von *Sermo* 340 in DROBNER: „Für euch bin ich Bischof“ (Anm. 5) 55-62, hier: 59.

³⁶ FRANZISKUS: *Evangelii gaudium* (Anm. 2) Nr. 20.

³⁷ Vgl. dazu auch KOPP: „... besonders die Sakramente der Eucharistie und der Versöhnung ...“ (Anm. 4) 165-166.

³⁸ Pontifikale dt. 1971 (Anm. 25) 64; Pontifikale dt. 1994 (Anm. 26) 32.

³⁹ Vgl. dazu die instruktive Übersicht über die Geschichte des traditionellen Axioms *lex orandi – lex credendi* und seiner theologischen „Erweiterungsmöglichkeiten“ in: HAUNERLAND, Winfried: Liturgie als *lex vivendi*?, in: Orthodoxes Forum 28 (2014) 37-41.

3. ZUM BISCHOFSBILD DES II. VATIKANISCHEN KONZILS UND HEUTE

Als reiche Quelle für das in den nachkonziliar erneuerten Pontifikalienausgaben von 1968/1971 und 1990/1994 entworfene Bischofsbild erweist sich die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils. Sowohl die Aussagen in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* als auch im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe *Christus Dominus* decken sich mit den wesentlichen Aspekten des Versprechens des Erwählten vor der Bischofsweihe und vertiefen diese. Programmatisch sagt die Kirchenkonstitution am Beginn des Abschnitts über die hierarchische Verfassung der Kirche, besonders über das Bischofsamt:

„Um Gottes Volk zu weiden und immerfort zu mehren, hat Christus der Herr in seiner Kirche verschiedene Dienstämter eingesetzt, die auf das Wohl des ganzen Leibes ausgerichtet sind. Denn die Amtsträger, die mit heiliger Vollmacht ausgestattet sind, stehen im Dienste ihrer Brüder, damit alle, die zum Volke Gottes gehören und sich daher der wahren Würde eines Christen erfreuen, in freier und geordneter Weise sich auf das nämliche Ziel hin ausstrecken und so zum Heile gelangen“ (LG Art. 18).

Vor allem unter Bezugnahme auf Schriften von Ignatius von Antiochien bietet das Konzil teilweise eine wörtliche Vorlage für das ab 1968 revidierte Versprechen des Erwählten bei der Bischofsweihe und lehrt:

„Die Bischöfe haben also das Dienstant in der Gemeinschaft zusammen mit ihren Helfern, den Priestern und den Diakonen, übernommen. An Gottes Stelle stehen sie der Herde vor, deren Hirten sie sind, als Lehrer in der Unterweisung, als Priester im heiligen Kult, als Diener in der Leitung. Wie aber das Amt fort dauern sollte, das vom Herrn ausschließlich dem Petrus, dem ersten der Apostel, übertragen wurde und auf seinen Nachfolger übergehen sollte, so dauert auch das Amt der Apostel, die Kirche zu weiden, fort und muss von der heiligen Ordnung der Bischöfe immerdar ausgeübt werden“ (LG Art. 20).

Bischöfe üben in der Kirche und auf diese Weise für die Kirche also ein Dienstant aus; sie sollen dies demnach als Hirten, Lehrer, Priester und Diener tun. In der Bischofsweihe wird ihnen nach der Lehre des Konzils die „Fülle des Weihesakramentes“ (LG Art. 21 und 26; CD Art. 15) übertragen. Man könnte vielleicht sagen: Der Bischof steht für das Ganze, aber nicht allein.⁴⁰ Denn er ist einerseits Teil eines Bischofskollegiums und andererseits hat er Mitarbei-

⁴⁰ Vgl. dazu auch BÄRSCH, Jürgen: „... den Bischöfen als Helfer im Priesteramt verbunden“. Bischof und Presbyterium im Licht der Feier der Priesterweihe, in: MÖDE, Erwin u.a. (Hg.): *Jesus hominis salvator. Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*. FS Walter Mixa (Eichstätter Studien NF 55), Regensburg 2006, 211-228; HAUNERLAND, Winfried: *Priesterliche Existenz heute. Zur spirituellen Dimension des Priesterseins im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil*, in: *Klerusblatt* 96 (2016) 26-30.

ter. Dazu gehören in besonderer Weise die Priester „als Hilfe und Organ der Ordnung der Bischöfe“ (LG Art. 28). Sie bilden das Presbyterium und dürfen – nimmt man die Konzilstexte theologisch ernst – im Fragment bleiben und je ihren eigenen Teil der kirchlichen Sendung erfüllen, zu dem sie berufen sind, wenn der Bischof für das Ganze steht. Das ist sicher eine Entlastung für beide Seiten in einer Zeit, in der viel von (struktureller und individueller) Überforderung die Rede ist. Einerseits darf ein Bischof darauf vertrauen, dass er nicht alles alleine leisten und an jedem Ort seiner Diözese immer selber anwesend sein muss, damit dort Kirche-Sein realisiert werden kann, und andererseits dürfen die Priester darauf vertrauen, dass ihre Tätigkeit Teil eines größeren Ganzen ist, das pastoral sowohl durch den Bischof als auch durch die Mitbrüder im Presbyterium abgesichert ist und eigene Grenzen leichter erträglich macht. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für die Diakone als Teil des *Ordo*.

Sowohl das Konzil als auch das Pontifikale verwenden zur Verdeutlichung ihrer Aussagen Metaphern. Besonders markant formuliert etwa das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe und prägt damit auch die beiden Begriffe in der Überschrift dieses Beitrags:

„Bei der Erfüllung ihrer Vater- und Hirtenaufgabe seien die Bischöfe in der Mitte der Ihrigen wie Diener, gute Hirten, die ihre Schafe kennen und deren Schafe auch sie kennen, wahre Väter, die sich durch den Geist der Liebe und der Sorge für alle auszeichnen und deren von Gott verliehener Autorität sich alle bereitwillig unterwerfen. Die ganze Familie ihrer Herde sollen sie so zusammenführen und heranzubilden, dass alle, ihrer Pflichten eingedenk, in der Gemeinschaft der Liebe leben und handeln“ (CD Art. 16).

Demnach sollen die Bischöfe wie gute Hirten und wahre Väter ihren Dienst tun. Beide Bilder haben jedoch auch ihre Ambivalenzen und – wie jedes Bildwort – ihre Grenzen. Klar ist: *Der* gute Hirt ist Jesus Christus (vgl. Joh 10,11). Als Diener Christi und der ihnen anvertrauten Menschen sollen die Bischöfe nach seinem Vorbild gute Hirten sein und Anteil an seinem Hirtenamt haben. Zu bedenken ist aber, dass die Bildrede vom Hirten und seinen Schafen in einem agrarischen Umfeld vermutlich selbstverständlicher ist als in einer weitgehend urban gewordenen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. Zumindest scheint sie in diesem Kontext erklärungsbedürftig, zumal dieses Bild im Lebensgefühl und Glaubensverständnis vieler Menschen heute eher negativ konnotiert ist und zum Teil mit Unmündigkeit in Verbindung gebracht wird. Auch bleibt beim Bildwort vom Vater und seinen Söhnen bzw. Kindern – abgesehen von unterschiedlichen biographischen Erfahrungen in der eigenen Familie – eine gewisse Spannung zu den jesuanischen Wehe-Rufen gegen die Schriftgelehrten und Pharisäer bestehen, in denen es u.a. heißt: „Auch sollt ihr niemanden auf Erden euren Vater nennen; denn nur einer ist euer Vater, der im Himmel“ (Mt 23,9).

Zu vertiefen wäre darüber hinaus, wie die paulinische Rede von der „geistlichen Vaterschaft“ in 1 Kor 4,14-15, Gal 4,19 oder 1 Thess 2,11-12 in diesem Zusammenhang verstanden werden soll.

In einem richtigen Verständnis der metaphorischen Rede von den Bischöfen als „wahre Väter“ kann es vor dem Hintergrund der angedeuteten Ambivalenzen nur darum gehen, den Auftrag der Bischöfe als Diener Gottes zu sehen, die dessen Vatersorge darstellen, für die ihnen Anvertrauten erfahrbar machen und nachahmen sollen. Auf diese Weise können für das Volk Gottes eine echte Sorge sowie Geborgenheit und Schutz innerhalb der in der Taufe begründeten Zugehörigkeit zur Familie Gottes – u.a. ohne paternalistische Tendenzen – spürbar werden.

Vor und über allem steht (deshalb) sowohl in den Konzilstexten als auch in der Abfolge der Befragung der Erwählten vor der Bischofsweihe das Evangelium Jesu Christi, dessen Verkündigung unter den „hauptsächlichsten Ämtern der Bischöfe“ (LG Art. 25) einen hervorragenden Platz einnimmt.

Dass Lebensführung und Charakter des Bischofs nach der im 20. Jahrhundert erneuerten Befragung des Erwählten im Rahmen der Bischofsweihe nur mehr eine untergeordnete Rolle spielt, dürfte nicht nur mit veränderten theologischen und sprachlichen Vorstellungen, Akzentuierungen bzw. Priorisierungen zusammenhängen, sondern historisch schlicht auch daran liegen, dass der textliche Ursprung des Bischofsexamens, wie es seit dem 16. Jahrhundert Eingang in das *Pontificale Romanum* gefunden hat, in einem längeren „Untersuchungsprozess“ im Vorfeld der Erwählung eines Kandidaten zum Bischofsamt liegen dürfte. Nachdem es dafür längst andere Verfahren gibt, die heute schon weit vor Beginn der Liturgie abgeschlossen sind, dürfte ein *Examen* im engen Sinne des Wortes innerhalb der Liturgie obsolet geworden sein und konnte so dem Charakter einer öffentlichen Bereitschaftserklärung mit theologischer Aussage weichen.

Vieles wird heute von einem Bischof verlangt und liegt auf soziologischer Ebene vor allem im Bereich von Verwaltung und Organisation. Gegen ein zu pragmatisches Bischofsbild, das sich am Ende aber kaum noch von weltlichem Management unterscheidet, aber ist die Sicht der Liturgie als Quelle für Theologie und Spiritualität des geistlichen Dienstes wertvoll.